<u>T22</u> Datum

Bearbeiter:

Gesch-Z.: LFU-T13-

3841/707+10#124788/2021

Hausanschluss: +49

Fax: +49 331 27548-4543

an T13, \_\_\_\_\_\_ - nur per VIS GG -

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antrag der Enertrag AG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen am Standort Gemarkung Rosow

Reg.-Nr.: G08119

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme T22 (ersetzt die T22 SN vom 10.08.2020)

Bezug: - Behördenbeteiligung T13 vom 10.01.2020

Nachforderungen T22 vom 11.03.2020

weitere Nachforderungen T22 vom 11.03.2020 mit Eingang am 03.04.2020

- Übergabe Nachforderungen von T13 vom 29.04.2020

- Umstellung von 5 auf 2 Windkraftanlagenstandorte SD K7 & SD K9

#### Votum

Die beantragten 2 Windkraftanlagen – **SD K7 und SD K9** - sind nach Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange mit Auflagen genehmigungsfähig. Zur Errichtung und zum Betrieb bedurfte es jedoch einer Bedingung und Nebenbestimmungen, um die in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

# Standortbetrachtung

Landkreis Uckermark

	SD K7	SD K9
Gemarkung	Rosow	Rosow
Flur:	3	3
Flurstück:	127	149

Die Windkraftanlagen befindet sich im mittlerem Bereich des Windeignungsgebietes Nr. 29 "Tantow". Das Vorhaben befindet sich Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Windfeld Tantow – Erweiterung" der Gemeinde Mescherin (Entwurf).

Bezeichnung und Standortkoordinaten It. Antrag / Prognose (amtliche Bezugssystem ETRS 89, Zone 33)

SD K7	459.310	5.904.975
SD K9	458.840	5.905.013

# Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

# Aufschiebende Bedingungen

1. Der Nachtbetrieb von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr für alle zwei Windkraftanlagen darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der maximal zulässige Emissionspegel (L<sub>e,max</sub>) dieser Genehmigung, nicht überschritten wird.

# Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) – **SD K7 und SD K9** - mit folgenden Parametern:

	Vestas V150-5.6
Rotorblatt	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten - Serrated Trailling Edges -
Nabenhöhe	166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung
Rotordurchmesser	150 m
Gesamthöhe	241 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung

### Tagbetrieb von 06.00 - 22.00 Uhr

Betriebsweise	leistungsoptimiert, Mode 0	
elektrische Nennleistung	5.600 kW	
Schallleistungspegel L <sub>W</sub> gemäß	104,9 dB(A)	
Herstellerangabe		
Standardabweichung		
Unsicherheit der Typvermessung $\sigma_R$	0,5 dB(A)	
Unsicherheit durch Serienstreuung op	1,2 dB(A)	
maximal zulässiger Emissionspegel L <sub>e,max</sub>	106,6 dB(A)	
$L_{e,max} = L_{W} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$		

#### Nachtbetrieb von 22.00 - 06.00 Uhr

	SD K9	SD K7
Betriebsweise	Mode SO0	Mode SO2
elektrische Nennleistung	5.600 kW	4.951 kW

Schallleistungspegel L <sub>W</sub> gemäß	104,0 dB(A)	102,0 dB(A)		
Herstellerangabe				
Standardabweichung				
Unsicherheit der Typvermessung $\sigma_R$	0,5 dB(A)			
Unsicherheit durch Serienstreuung σ <sub>P</sub>	1,2 dB(A)			
maximal zulässiger Emissionspegel L <sub>e,max</sub>	105,7 dB(A)	103,7 dB(A)		
$L_{e,\text{max}} = L_{\text{W}} + 1.28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$				

#### Inhalts- und Nebenbestimmungen

## 1. Allgemein

- 1.1 Die Windkraftanlagen (WKA) sind entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem Landesamt für Umwelt, Referat T2 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann auch der Vordruck zur "Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft" gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) genutzt werden.
- 1.3 Das LfU, T2 ist über Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unverzüglich zu unterrichten.

#### 5. Immissionsschutz

- 5.1 Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, T2 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die Typvermessung entsprechend der Bedingung unter Punkt 1. vorzulegen. Sofern der Messnachweis an anderen als der hier gegenständlichen WKA erfolgt, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie die Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.
- 5.2 Die Einstellung der genehmigten Lastkurven im geräuschreduzierten Nachtbetrieb für die einzelnen WKA ist dem LfU, T2 unverzüglich mit Inbetriebnahme dieser anzuzeigen. Auf Anforderung ist die Begrenzung zu belegen
- 5.3 Die Geräuschemission der Windkraftanlagen ist binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Messungen sind dabei an beiden Anlagen in der jeweils genehmigten Nachtbetriebsweise bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen.

Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.

Ersatzweise kann an Stelle des Inbetriebnahmemessnachweises innerhalb der 12- Monatsfrist auch eine Referenz- Dreifachvermessung für die jeweils genehmigte Nachtbetriebsweise vorgelegt werden.

- 5.4 Die Bestätigung der Auftragsvergabe zur Messung nach NB 5.3 ist dem LfU, T2 innerhalb von 1 Monat nach der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- 5.5 Vor der Messdurchführung nach NB 5.3 ist dem LfU, T2 die Messplanung und eine termingebundene Messankündigung vorzulegen. Der Messbericht ist dem LfU, T22 spätestens 2 Monate nach dem angekündigten Messtermin in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben. Im Messbericht ist die Messunsicherheit auszuweisen.
- Im Anschluss an die Nachweismessung nach NB 5.3 ist entsprechend Nr. 5.2 WKA-Geräuschimmissionserlass des MLUL Brandenburg vom 16.01.2019 mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln inkl. Messunsicherheit eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Bei der Übertragung des Messergebnisses auf andere WKA ist die Serienstreuung zu berücksichtigen. Dabei ermittelte A- bewertete Immissionspegel dürfen die A- bewerteten Immissionspegel der dem Antrag zu Grunde liegenden Geräuschimmissionsprognose nicht überschreiten.

Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist dann nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum in den Oktaven die entsprechenden Werte gemäß des im Genehmigungsantrag geprüften L<sub>e,max</sub> Spektrums unter Hinweis Nr. 6 sicher einhält.

- 5.7 Die Anlagen (SD K7 und SD K9) sind mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten.

  Mit Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, T2 das Konfigurationsprotokoll über den Einbau und über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- Das Schattenabschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in den schutzwürdigen Räumen aller im Beschattungsbereich betroffenen Immissionsorte in Neurochlitz, Dorfstraße West 12 (IO 3), in Rosow, entlang der Dorfstraße (IO 16 IO 20) sowie entlang der Tantower Straße (IO 31 + IO 32) dreißig Stunden je Kalenderjahr und dreißig Minuten je Tag unter Berücksichtigung der Schattenwurfbeiträge aus der Vorbelastung, nicht überschreitet. (Hinweis Nr. 5)
- 5.9 Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß WEA Schattenwurf Leitlinie des MLUL Brandenburg vom 02.12.2019 eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet
- 5.10 Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer an den in NB 5.8 festgelegten Immissionsorten ist in geeigneter Weise überprüfbar nachzuweisen. Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und mindestens ein Jahr lang für die Einsichtnahme durch das LfU, T2 bereitzuhalten.

- 5.11 Dem LfU, T2 ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen eine Herstellerdokumentation über die technischen Daten der schallrelevanten Hauptkomponenten (Generator, Getriebe, Rotorblätter) der Windkraftanlagen vorzulegen.
- 5.12 An den Zufahrtswegen zu den Anlagen sind in einem angemessenen Abstand deutlich sichtbare Warnschilder mit dem Hinweis auf möglichen Eisabfall aufzustellen.

# Hinweise zur Übernahme in den Bescheid:

#### *Immissionsschutz*

- 1. Die Inbetriebnahme jeder WKA ist mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung dem LfU, T2 schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
- 2. Dem Referat T2 des LfU ist eine Anzeige nach § 52 b BlmSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) einzureichen.
- 3. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.
- 4. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BlmSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
- 5. Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen die Anlagenstandorte und die zu schützende schattenbeaufschlagte Fläche an allen im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorten genau ermittelt werden. Es ist nicht ausreichend, die Daten aus der Schattenwurfanalyse v. 27.11.2019 bzw. 26.02.2021, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist, zu übernehmen.
- 6. Für den Anlagentyp in den genehmigten Betriebsweisen liegt eine Herstellerdokumentation (Dok.-Nr.: 0079-9481.V05, 2020-04-14) vor, aus der die folgenden Oktav- Schallleistungspegel entnommen wurden:

	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode SO0	L <sub>W</sub> 104,0 dB(A)	85,0	92,7	97,4	99,1	98,0	93,9	86,9	76,8
Mode SO2	L <sub>W</sub> 102,0 dB(A)	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7

Nach Punkt 4.1 des WKA- Erlasses ist der maximal zulässige Emissionswert (L<sub>e,max</sub>) im Genehmigungsbescheid mit folgenden Oktav- Schallleistungspegeln festzuschreiben:

	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode SO0	L <sub>e,max</sub> 105,7 dB(A)	86,7	94,4	81,1	100,8	99,7	95,6	88,6	78,5
Mode SO2	L <sub>e,max</sub> 103,7 dB(A)	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5	76,4

7. Können die in den Nebenbestimmungen (NB) 5.3 bis 5.5 festgelegten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim LfU, T2 vor Ablauf der jeweiligen Fristen schriftlich begründete Anträge auf Verschiebung der Fristen eingereicht werden.

# Begründung (Zusammenfassung zur Übernahme in den Genehmigungsbescheid)

#### Lärm

Im Ergebnis der Prüfung der Schallimmissionsprognose SD T2 31 BlmSch Rev. 0.0 vom 27.11.2019 mit 1. Nachtrag zur Schallimmissionsprognose Rev. 0.1 vom 21.04.2020 und 2. Nachtrag Schallimmissionsprognose Rev. 0.2 vom 25.02.2021, erstellt durch die Enertrag AG wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschimmissionen am stärksten betroffenen Immissionsorten durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Geräusche aus dem Betrieb der geplanten WKA im Zusammenwirken mit maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen, im gesamten erweiterten Einwirkungsbereich der geplanten Anlagen entsprechend der zu berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet ist. Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind im Nachtbetrieb mit weitergehenden Maßnahmen zum Schutz der vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Nachbarschaft Geräusche genehmigungsfähig (geräuschreduzierte Betriebsmodi). Vom Betriebsgeräusch der WKA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im TA Lärm- Einwirkungsbereich. Im Gutachten werden die Geräuschimmissionen der geplanten WKA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb insgesamt nicht maßgeblich unterscheidet, dargestellt.

Es wird festgestellt, dass nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA Lärm am Immissionsort IO H der geringste Zusatz- und der geringste Gesamtbelastungs- Richtwertabstand, entsprechend der Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen ist und hier die Prüfung der lärmschutzfachlichen Anforderungen vorzunehmen war.

ĺ	Ю	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
				$L_{r90,VB}$	L <sub>r90,ZB</sub>	$L_{r90,GB}$
	Н	Rosow, Tantower Straße 12	45	40	37	42

Nicht ausgewiesene Immissionsorte sind von den Geräuschen in geringerem Maß betroffen, so dass weitere Untersuchungen das Prüfergebnis nicht beeinflussen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die Genehmigung darf auch nicht versagt werden, wenn der Immissionsrichtwert in Folge vorbelastend wirkender Geräusche um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

An allen Immissionsorten werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 und Nr. 6.7 TA Lärm (2017) in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Immissionsrichtwerte werden sicher eingehalten, so dass die Anforderung der Regelprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm erfüllt wird.

In der Nutzungszeit von 06.00 – 22.00 Uhr ist aufgrund des geringeren Schutzanspruchs im Tagzeitraum ebenfalls kein Richtwertkonflikt feststellbar.

Eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der WKA wird angeordnet. Zum beantragten Anlagentyp liegt eine Herstellerdokumentation vor. Entsprechend Nr. 4.2 Abs. 1 WKA- Geräuschimmissionserlass vom 16.01.2019 ist die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch eine Abnahmemessung nachzuweisen, sofern der Beurteilungspegel (L<sub>r,90</sub>) dieser WKA an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 15 dB(A) unterschreitet. Die Messung ist an beiden Anlagen in der jeweils genehmigten Nachtbetriebsweise durchzuführen. Nach Nr. 5.2 des WKA- Erlasses Brandenburg ist im Anschluss der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav- Schallleistungspegeln inkl. Messunsicherheit eine erneute Schallausbreitung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von L<sub>e,max</sub> durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist dann nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum in den Oktaven die entsprechenden Werte gemäß des im Genehmigungsantrag geprüften L<sub>e,max</sub> Spektrums unter Hinweis Nr. 6 sicher einhält.

Sofern im anzuordnenden Messzeitraum von einem Jahr nach Aufnahme des Betriebes eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps vorgelegt wird, kann der zusammenfassende Referenzbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Des Weiteren ist entsprechend Nr. 4.2 Abs. 3 WKA- Erlass vor Aufnahme des Nachtbetriebes ein Bericht über eine Typvermessung vorzulegen, der die Einhaltung der in der Geräuschimmissionsprognose angenommenen Emissionswerte aufzeigt.

Gemäß den Festlegungen in Punkt 2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses ist bei Überschreitung eines Beurteilungspegels (außen) von 40 dB(A) allein durch die Zusatzbelastung (einschließlich Sicherheitszuschlag für ein Vertrauensniveau von 90%) zu prüfen, ob von tieffrequenten Geräuschanteilen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können. Der Wert von 40 dB(A) wird an keinem Immissionsort (IO) erreicht.

#### Schattenwurf

In der Schattenwurfanalyse SD T2 32 BlmSch Rev. 0.0 vom 27.11.2019 mit 1. Nachtrag zur Schattenwurfanalyse (Rev. 0.1) vom 26.02.2021 erstellt durch die Enertrag AG werden die Auswirkungen der geplanten 2 Anlagen und der relevanten 34 Vorbelastungsanlagen in den WEG Tantow, Rosow und Damitzow sowie im Windfeld Nadrensee untersucht. Die Untersuchungen erfolgten an 40 repräsentativen Immissionsorten, die sich teilweise im Beschattungsbereich der geplanten WKA befinden. Dabei wurden als IO, die im Randbereich der Ortschaften liegenden Häuser die an den WKA am nächsten liegen, ausgewählt.

Im Ergebnis der Berechnungen wird festgestellt, dass es durch die Vorbelastung an den IO in Neurochlitz, Dorfstraße (IO 2 + IO 3) und in Rosow, Dorfstraße (IO 16 – IO 20) bereits zu Überschreitungen der Richtwerte kommt. Durch die beantragten Anlagen (Zusatzbelastung) wird weiterer Schattenwurf verursacht, der an den IO 31 + 32 die tägliche maximale Schattenwurfdauer überschreitet. In der Gesamtbetrachtung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) kommt es zu Überschreitungen der jährlichen und/oder täglichen Beschattungsdauer an den folgenden IO: IO 3, IO 16 – IO 20 und IO 31 bzw. IO 32.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, sind die geplanten 2 Windkraftanlagen SD K7 und SD K9 mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, das die WKA in den untersuchten Ortschaften Rosow und Neurochlitz nicht zu einer weiteren Überschreitung der zulässigen jährlichen und/oder täglichen Schattenwurfdauer beitragen kann. Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragten WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen können, soll mit den Nebenbestimmungen (NB) unter Punkt

5. sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BlmSchG darstellen geschützt werden.

### Immissionsschutzrechtliche Prüfungen

### Prüfung nach TA Lärm

Die Schallimmissionsprognose SD T2 31 BlmSch Rev. 0.0 vom 27.11.2019 mit 1. Nachtrag zur Schallimmissionsprognose Rev. 0.1 vom 21.04.2020 und 2. Nachtrag zur Schallimmissionsprognose Rev. 0.2 vom 25.02.2021, erstellt durch die Enertrag AG wurde entsprechend den Berechnungs- und Bewertungsvorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm und des WKA-Geräuschimmissionserlasses des MLUL vom 16.01.2019 i.V.m. dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613-2 erstellt.

### Darstellung der Prüfschritte zur Prüfung nach TA Lärm

#### **Immissionsorte**

Grundlage der Bewertung sind die in der Schallimmissionsprognose dargelegten Schutzbedürftigkeiten. Die schalltechnischen Berechnungen wurden für insgesamt 17 maßgebliche Immissionsorte um die Anlagenstandorte durchgeführt. Diese Nachweisorte stellen sich als Orte höchster Belastung durch Geräuschimmissionen dar. Die Gebietseinstufungen ergeben sich nach TA Lärm Nr. 6.6 aus den Festsetzungen in Bebauungsplänen. Liegen keine Festsetzungen für die Gebiete vor, werden sie nach dem Flächennutzungsplan bzw. entsprechend der tatsächlichen Nutzung eingestuft.

Für nachfolgende Immissionsorte stellt sich die Schutzbedürftigkeit wie folgt dar:

Ю	Immissionsort	Schutzbedürf	Darstellung FNP	Umgebung / tatsächliche	IRW nachts
		tigkeit		Nutzung	
С	Neurochlitz,	Neurochlitz, allgemeines allgemeines Wohngebiet Wohnen / Lage am Rand zum			
	Dorfstraße West 12	Wohngebiet		Außenbereich	43 dB(A)
D	Neurochlitz,	allgemeines	Dorfgebiet	Wohnen / Lage am Rand zum	Zwischenwert
	Dorfstraße West 5	Wohngebiet		Außenbereich	43 dB(A)
L	Tantow, Schulstraße	allgemeines	allgemeines Wohngebiet,	Wohnen / Schule / Lagergebäude	Zwischenwert
	20	Wohngebiet	Fläche für Gemeindebedarf		43 dB(A)

Die Bebauung in Neurochlitz (IO C und IO D) befindet sich im Innenbereich, innerhalb der Klarstellungsund Abrundungssatzung. Die vorhandene Nutzung ist geprägt durch vorwiegende Wohnnutzung. An der Schutzbedürftigkeit eines allgemeinen Wohngebietes wird zwar festgehalten. Jedoch auf Grund der Lage am Rand zum Außenbereich kann hier als Grenze der Zumutbarkeit aus Gründe der landwirtschaftlichen Nutzung des Außenbereiches ein geeigneter Zwischenwert von 43 dB(A) festgelegt werden.

Der Bereich Schulstraße in Tantow (IO L) ist gemäß Flächennutzungsplan als Fläche mit dem Zielcharakter eines allgemeinen Wohngebietes ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um einzelne Straßenzüge, deren Wohnhäusern an Gebiete mit Mischnutzung oder landwirtschaftlich genutzten Außenbereich liegen. Eine

Mischpegelbildung aufgrund der vorherrschenden Gemengelage mit einem geeigneten Zwischenwert von 43 dB(A) ist dabei verhältnismäßig.

In Gemengelagen, in denen Gebiete unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit aneinandergrenzen, sind gemäß Nr. 6.7 TA Lärm Zwischenwerte zu bilden. Für die Höhe des Zwischenwertes ist die konkrete Schutzbedürftigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsbereiches durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch landwirtschaftliche und gewerbliche Kleinbetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurden.

### Vorbelastung

Die Geräuschvorbelastung setzt sich aus insgesamt 34 bestehenden bzw. geplanten / genehmigten WKA unterschiedlicher Hersteller zusammen - 6 WKA Tantow, 5 WKA Rosow und 7 WKA Damitzow sowie 16 WKA auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern. Die 17 Anlagen im Windfeld Schönfeld können als irrelevant ausgeschlossen werden (Richtwertabstand > 15 dB(A)).

In der Beurteilungszeit relevante Emissionsquellen aus sonstigen emittierenden Anlagen die einen relevanten Immissionsbeitrag hervorrufen können, wurden durch den Gutachter ermittelt und bewertet (Umspannwerk u. Rindermastanlage mit 15 Einzelquellen). Auf Grund Entfernung des Umspannwerkes von etwa 10 km hat dieses keinen Einfluss auf die zu berücksichtigten Immissionsorte. Die Rinderanlage in Neurochlitz wird nicht mehr mit Lüftungsanlagen betrieben. Die Dächer auf denen ehemals Lüfter betrieben wurden sind vollständig mit Photovoltaikanlagen umgerüstet (Info vom LK UM), so dass diese ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Andere relevante Schallquellen im Umfeld der Immissionsorte wurden durch den Gutachter nicht festgestellt.

Für die Vorbelastungsanlagen wird ein  $\Delta$  L ausgewiesen der im Anschluss an die Ausbreitungsrechnung immissionsseitig verwendet wird.

Die der Berechnung zugrunde gelegten Emissionsdaten (Schallleistungspegel, Standardabweichung) entsprechen der Genehmigungslage. Den Pegeldaten liegt das genehmigte bzw. beantragte Oktavspektrum oder das Referenzspektrum zu Grunde.

#### Zusatzbelastung

<u>Nachtbetrieb für die WKA SD K9:</u> geräuschreduziert, Betriebsmodus SO0

<u>Nachtbetrieb für die WKA SD K7:</u> geräuschreduziert, Betriebsmodus SO2

Für den Anlagentyp Vestas V150-5.6 im jeweiligen Betriebsmodus liegt derzeit nur eine Herstellerdokumentation vor, das heißt, dass für diesen Anlagentyp bisher noch keine FGW- konformen Messungen erfolgten. Vom Hersteller Vestas wird in der Dokumentation Nr. 0079-9481.V05, 2020-04-14 folgender Erwartungswert L<sub>w</sub> (P50) mit zugehörigem Oktavspektrum angegeben:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
SO0	104,0 dB(A)	85,0	92,7	97,4	99,1	98,0	93,9	86,9	76,8
SO2	102,0 dB(A)	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7

Da für die Zusatzbelastung derzeit keine Vermessungsberichte vorliegen, werden entsprechend Punkt 3.a) des WKA- Erlasses Unsicherheiten ( $\sigma_R$  = 0,5 dB,  $\sigma_P$  = 1,2 dB) angesetzt. Die Unsicherheit des Prognosemodells wird nach Erlass mit  $\sigma_{prog}$  = 1 dB angegeben. Entsprechend Punkt 3.e) des WKA-

Erlasses ergibt sich ein  $\Delta L = 2,1$  dB, der im Anschluss an die Ausbreitungsrechnung <u>immissionsseitig</u> aufgeschlagen wird.

### Beurteilung Fundamenterhöhung

Wird für die beantragten Anlagen eine Fundamenterhöhung von bis zu 3 m umgesetzt, führt dies zu keiner Erhöhung der berechneten Beurteilungspegel. Eine Fundamenterhöhung führt zwangsweise zur Verlängerung des Schallweges, so dass sich die Immissionsanteile an den IO eher verringern würden.

Ton nah: 0 dB(A) resultierender Tonzuschlag am IO: keiner Impuls nah: 0 dB(A) resultierender Impulszuschlag am IO: keiner

### Tieffrequente Geräusche

Gemäß den Festlegungen in Punkt 2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 16.01.2019 ist bei Überschreitung eines Beurteilungspegels (außen) von 40 dB(A) allein durch die Zusatzbelastung (einschließlich Sicherheitszuschlag für ein Vertrauensniveau von 90%) zu prüfen, ob von tieffrequenten Geräuschanteilen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können. Der Wert von 40 dB(A) wird an keinem Immissionsort überschritten, so dass eine zusätzliche Prüfung möglicher Beeinträchtigungen durch tieffrequente Geräusche nicht durchzuführen ist.

## Gesamtbelastung / Prognosequalität

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgt mit der Software WindPro (Version 3.3.279 bzw. 3.4.415). Die Berechnung erfolgte entsprechend dem Interimsverfahrens oktavbezogen und mit einer meteorologischen Korrektur von  $C_{met} = 0$  dB. Die Bodendämpfung  $A_{gr}$  beträgt nach WKA- Erlass - 3 dB(A). Die Richtwirkungskorrektur  $D_c$  ist auf 0 gesetzt. Dämpfungswerte aufgrund von Abschirmung ( $A_{bar}$ ) wurden nicht berücksichtigt.

In der Prognose wurde die resultierende Gesamtbelastung der Geräuschimmissionen in einer Immissionshöhe von 5 m berechnet und dargestellt. Die folgenden Ergebnisse der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % in dB(A) prognostiziert.

Ю	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	<b>Zusatzbelastung</b> 2 WKA	Gesamtbelastung	Richtwertabstand der ZB zum IRW
			L <sub>r90,VB</sub>	L <sub>r90,ZB</sub>	L <sub>r90,GB</sub>	
А	Neurochlitz, Dorfstraße Ost 10	45	39	31	40	14
В	Neurochlitz, Dorfstraße Ost 10 (landw. Betrieb)	50	40	32	40	18
С	Neurochlitz, Dorfstraße West 12	43	40	33	41	10
D	Neurochlitz, Dorfstraße West 5	43	39	32	40	11
E	Rosow, Dorfstraße 13 a	45	41	34	42	11
F	Rosow, Dorfstraße 2	45	41	32	42	13
G	Rosow, Schmiedeweg 7	45	42	32	42	13
Н	Rosow, Tantower Straße 12	45	40	37	42	8
	Rosow, Tantower Straße 21 a	45	40	37	42	8
J	Tantow, Bahnhofstraße 45	45	35	27	36	18

К	Tantow, Dorfstraße 12	45	35	26	35	19
L	Tantow, Schulstraße 20	43	33	24	34	19
L.2	Tantow, Bahnhofstraße 10	40	32	22	32	18
М	Radekow, Schulstraße 2	45	38	29	38	16
N	Vorwerk Radekow, Vorwerkallee 6	45	38	32	39	13
0	PL, Kamieniec 5	45	37	24	37	21
Р	PL, Pargowo 3	45	35	24	35	21

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG i.V.m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm. Es wird festgestellt, dass die Prognose insgesamt plausibel und prüffähig ist. Die Prognose ist geeignet, die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen. WKA und Anlagen, in deren Wirkbereich sich die zu prüfenden Immissionsorte befinden, sind berücksichtigt worden.

### Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm

Im antragsgemäßen Betriebszustand befinden sich untersuchte Immissionsorte nachts im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen. Der Richtwertabstand beträgt an diesen untersuchten Immissionsort ≤ 10 dB(A).

### Auswertung / Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die Genehmigung darf auch nicht versagt werden, wenn der Immissionsrichtwert in Folge vorbelastend wirkender Geräusche um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

An allen Immissionsorten werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 und 6.7 TA Lärm (2017) in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Immissionsrichtwerte werden sicher eingehalten, so dass die Anforderung der Regelprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm erfüllt wird.

In der Nutzungszeit von 6 bis 22 Uhr ist ebenfalls kein Richtwertkonflikt feststellbar. Immissionsorte befinden sich am Tag nicht, nachts aber im Einwirkungsbereich der geplanten WKA selbst.

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schallleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % - L<sub>e,max</sub>) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch Herstellerangabe, dem Verfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

### Messanordnung, § 28 BlmSchG

Eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der WKA wird angeordnet. Zum beantragten Anlagentyp liegt eine Herstellerdokumentation vor. Entsprechend Nr. 4.2 Abs. 1 WKA- Geräuschimmissionserlass vom 16.01.2019 ist die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch eine Abnahmemessung nachzuweisen, sofern der Beurteilungspegel (L<sub>r,90</sub>) dieser WKA an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 15 dB(A) unterschreitet. Die Messung ist an beiden Anlagen

in der jeweils genehmigten Nachtbetriebsweise durchzuführen. Nach Nr. 5.2 des WKA- Erlasses Brandenburg ist im Anschluss der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav- Schallleistungspegeln inkl. Messunsicherheit eine erneute Schallausbreitung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von L<sub>e,max</sub> durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist dann nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum in den Oktaven die entsprechenden Werte gemäß des im Genehmigungsantrag geprüften L<sub>e,max</sub> Spektrums unter Hinweis Nr. 6 sicher einhält.

Sofern im anzuordnenden Messzeitraum von einem Jahr nach Aufnahme des Betriebes eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps vorgelegt wird, kann der zusammenfassende Referenzbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

### Aufschiebende Bedingung

zu 1.

Da dem beantragten Anlagentyp Herstellerangaben zu Grunde liegen, ist entsprechend Nr. 4.2 Abs. 3 WKA- Erlass Brandenburg vor Aufnahme des Nachtbetriebes ein Bericht über eine Typvermessung vorzulegen, der die Einhaltung der in der Geräuschimmissionsprognose angenommenen Emissionswerte aufzeigt.

### Prüfung zum Schattenwurf nach WEA- Schattenwurf - Leitlinie

Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist die in den Antragsunterlagen enthaltene Schattenwurfanalyse SD T2 32 BlmSch Rev. 0.0 vom 27.11.2019 und 1. Nachtrag zur Schattenwurfanalyse Rev. 0.1 vom 26.02.2021, erstellt durch die Enertrag AG.

Entsprechend der WEA-Schattenwurf-Leitlinie vom 24.03.2003, Geltungsdauer mit MLUK- Erlass vom 02.12.2019 verlängert bis 31.12.2024 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 2 vom 15. Januar 2020, Nr. 2 S. 11) liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden. Bei der Genehmigung von WKA ist zunächst sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

In der Schattenwurfanalyse werden die Auswirkungen der geplanten 2 Anlagen und der relevanten 34 Vorbelastungsanlagen in den WEG Tantow, Rosow und Damitzow sowie im Windfeld Nadrensee untersucht. Die Untersuchungen erfolgten an 40 repräsentativen Immissionsorten, die sich teilweise im Beschattungsbereich der geplanten WKA befinden. Dabei wurden als IO, die im Randbereich der Ortschaften liegenden Häuser die an den WKA am nächsten liegen, ausgewählt.

Für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst-case-Betrachtung) werden in der vorliegenden Schattenwurfanalyse folgende Werte prognostiziert:

Ю	Bezeichnung	Vorbelastung		<b>Zusatzbelastung</b> 2 WKA		Gesamtbelastung	
		h/Jahr	h/Tag	h/Jahr	h/Tag	h/Jahr	h/Tag

1	Neurochlitz, Dorfstraße Ost	7:37	00:20	00:00	00:00	7:37	00:20
2	Neurochlitz, Dorfstraße Ost	20:49	00:37	00:00	00:00	20:49	00:37
3	Neurochlitz, Dorfstraße West 12	36:05	00:43	0:32	00:05	36:37	00:43
IO 4	– IO 14 Neurochlitz,			0:00	00:00		
	traße West 11 bis 23						
15	Neurochlitz, Dorfstraße Ost 24	18:26	00:20	0:00	00:00	18:26	00:20
16	Rosow, Dorfstraße 1	44:02	0:30	8:35	00:19	52:37	00:40
17	Rosow, Dorfstraße 5 a	43:53	0:29	9:18	00:20	53:11	00:37
18	Rosow, Dorfstraße 8	39:48	0:28	8:03	00:19	47:51	00:28
19	Rosow, Dorfstraße 10	37:21	0:28	9:31	00:20	46:52	00:28
20	Rosow, Dorfstraße 13	32:28	0:27	11:05	00:22	43:33	00:27
21	Rosow, Dorfstraße 15	19:12	0:25	6:31	00:18	25:43	00:25
22	Rosow, Dorfstraße 17	17:45	0:24	1:59	00:10	19:44	00:24
	3 – 10 26 Rosow,			00:00	00:00		
	straße 23 a, 27, 30 a, 32 7 – IO 30 Rosow,			00:00	00:00		
	ower Straße 4, 13, 15, 10			00.00	00.00		
31	Rosow, Tantower Straße 12	5:38	0:19	8:37	00:31	14:15	00:31
32	Rosow, Tantower Straße 21	0:00	0:00	15:01	00:39	15:01	00:39
33	Vorwerk Radekow, Vorwerkallee 7	11:51	00:19	7:38	00:21	19:29	00:21
34	Vorwerk Radekow, Vorwerkallee 8	11:45	00:19	7:38	00:21	19:23	00:21
35	Vorwerk Radekow, Vorwerkallee 6	12:49	00:20	8:33	00:22	21:22	00:22
36	Vorwerk Radekow, Vorwerkallee 12	12:49	00:20	8:33	00:22	21:22	00:22
37	Vorwerk Radekow, Vorwerkallee 5	11:55	00:19	7:44	00:21	19:39	00:21
38	Vorwerk Radekow, Vorwerkallee 4	11:17	00:19	7:20	00:20	18:37	00:20
39	Vorwerk Radekow, Vorwerkallee 3	10:18	00:18	6:43	00:19	17:01	00:19
40	Vorwerk Radekow, Vorwerkallee 2	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00

Im Ergebnis der Berechnungen wird festgestellt, dass es durch die Vorbelastung an den IO in Neurochlitz, Dorfstraße (IO 2 + IO 3) und in Rosow, Dorfstraße (IO 16 – IO 20) bereits zu Überschreitungen der Richtwerte kommt. Durch die beantragten Anlagen (Zusatzbelastung) wird weiterer Schattenwurf verursacht, der an den IO 31 + 32 die tägliche maximale Schattenwurfdauer überschreitet. In der Gesamtbetrachtung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) kommt es zu Überschreitungen der jährlichen und/oder täglichen Beschattungsdauer an den folgenden IO: IO 3, IO 16 – IO 20 und IO 31 bzw. IO 32.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, sind die geplanten 2 Windkraftanlagen SD K7 und SD K9 mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, das die WKA in den untersuchten Ortschaften Rosow und Neurochlitz nicht zu einer weiteren Überschreitung der zulässigen jährlichen und/oder täglichen Schattenwurfdauer beitragen kann. Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragten WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen können, soll mit den Nebenbestimmungen (NB) unter Punkt 5. sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

### Beurteilung Fundamenterhöhung

Wird für die beantragten Anlagen eine Fundamenterhöhung von bis zu 3 m umgesetzt, führt dies zu einer geringen Zu- oder Abnahme der Schattenwurfzeiten an den o.g. Immissionsorten. Diese würde jedoch zu keiner abweichenden Beurteilung der Ergebnisse führen.

### Prüfung Lärm und Schatten i.V.m. BBP Nr. 4 "Windfeld Tantow – Erweiterung"

Derzeit befindet sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 "Windfeld Tantow – Erweiterung" der Gemeinde Mescherin in Aufstellung (Entwurfsphase). Im Sinne einer gemeindlichen Planung werden weitere zusätzlich geplante **15** WKA zu den hier beantragten 2 WKA als eine gemeinsame Zusatzbelastung separat betrachtet und untersucht (siehe Kapitel 4.2 des 1. und 2. Nachtrags zur Schallimmissionsprognose und Kapitel 4 der Schattenwurfanalyse bzw. Kapitel 3 des 1. Nachtrages zur Schattenwurfanalyse)).

Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose kann festgestellt werden, das nur am IO C der anzuwendende Zwischenwert nach Nr. 6.7 TA Lärm um 1 dB(A) überschritten wird. Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 3 darf eine Genehmigung jedoch auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Unter Berücksichtigung des zu nutzenden schalloptimierten Betriebsmodus während der Nachtzeit kann gewährleistet werden, dass die Überschreitung des Immissionsrichtwertes dauerhaft nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre gegeben. Die eigentliche Prüfung und Beurteilung der Geräuschimmissionen ist abschließend dem entsprechendem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Im Ergebnis der Schattenwurfanalyse mit einer Betrachtung der Gesamtbelastung, bestehend dann aus 51 (34 VB + 15 Planung + 2 beantragt) Anlagen, wird es an allen untersuchten Immissionsorten im Beschattungsbereich der Anlagen Richtwertüberschreitungen der jährlichen und täglichen Beschattungsdauer geben. Die Festsetzung von möglichen Abschaltungen sind dann Gegenstand des zu führenden Genehmigungsverfahrens.

#### Prüfung zur Vermeidung von Eisabwurf und Eisabfall

Zur Vermeidung von Eisabwurf und Eisabfall ist im Genehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass die öffentliche Sicherheit durch die geplanten WKA nicht beeinträchtigt wird.

Auf Grund einer Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur "Richtlinie für Windenergieanlagen", die gemäß § 86 a Abs. 5 Satz 3 BbgBO sowie gemäß § 5 Abs. 1 BlmSchG zu beachten sind, Mindestabstände definiert.

Danach gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Soweit diese Abstände nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Für den Anlagentyp ist somit ein Mindestabstand von 474 m zu schützenswerten Objekten einzuhalten. In der Umgebung der geplanten Anlagen befindet sich die Bundesstraße B2.

Der Standort der geplanten SD K7 befindet sich in einer ausreichenden Entfernung zu öffentlichen Straßen und Wegen. Der Standort der WKA SD K9 unterschreitet den Mindestabstand zum öffentlichen Weg Rosow nach Tantow. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall an Windenergieanagen – Standort Tantow vom TÜV Nord mit Datum vom 30.01.2020 erarbeitet.

Die von T22 formulierten Nebenbestimmungen gelten der generellen Vorsorge bzw. sind aus den Ergebnissen des Gutachtens abgeleitet.

### Prüfung der optischen Wirkungen (Disco-Effekt) und Lichtimmissionen

### optische Wirkung (Disco-Effekt)

Der Disco-Effekt wird durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 bei der Rotorblattbeschichtung vermindert (Punkt 4.2 der WEA-Schattenwurf-Leitlinie). Die Anforderungen werden laut den Antragsunterlagen erfüllt. Somit sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Disco-Effekte zu erwarten.

#### Lichtimmissionen

Mit der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist die Forderung zur Regelung der Synchronisation von Feuern an WKA verpflichtend. Die Aufnahme einer gesonderten NB in den Genehmigungsbescheid ist somit nicht erforderlich.

Um die Akzeptanz für WKA in der Bevölkerung zu erhöhen, muss es das Ziel sein, Lichtemissionen zu reduzieren. Dazu ist die laut den Antragsunterlagen geplante Sichtweitenreduzierung der Nachtbefeuerung anzuwenden, um eine Minderung der Belästigung durch Lichtimmissionen, während der Nachtzeit für die in der Nachbarschaft befindliche Wohnbebauung zu erreichen.

Zu dem beabsichtigt die Antragstellerin eine Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK). Diese kann das dauerhafte Blinken vermeiden, in dem sämtliche Gefahrenfeuer grundsätzlich nachts ausgeschaltete bleiben und erst aktiviert werden, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert. Kommt die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung zum Einsatz, durch eine positive Entscheidung der oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, ist eine sichtweitenabhängige Lichtstärkenreduzierung nicht mehr erforderlich.

Gesonderte NB werden nicht formuliert.

# Prüfung der Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BlmSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit <u>vorhandener</u> Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles was darüber liegt, sei als Abstand geeignet.

In den Antragsunterlagen befindet sich ein Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Schönfeld (Referenz- Nr.: F2E-2020-TGI-050, Rev. 3) vom 02.09.2020 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG. Das Gutachten dient gleichzeitig als Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BlmSchG und bezieht sich auf die Planung von insgesamt 20 Anlagen. Am Standort befinden sich 3 weitere Fremdanlagen (Ifd. Nr. 21, 22, 23 im Gutachten). Das Gutachten berücksichtigt noch 5 geplanten Anlagen, diese werden im Gutachten als Ifd. Nr.1, 7, 8, 9 und 10 bezeichnet. Antragsgegenstand sind nunmehr 2 Anlagen, und zwar die laufenden Nummern 8 und 10.

Zusammenfassend kommt der Gutachten zu folgendem Ergebnis:

Die abschließenden Aussagen zur Standorteignung der geplanten WEA bzw. der weiteren zu betrachtenden WEA sind in Tabelle 6.1 dargestellt.

Tabelle 6.1: Ergebnisübersicht für alle zu betrachtenden WEA.

Getroffene Aussagen zu den WEA*	WEA.	Einsch BBS	ränkungen Sonstige
Standorteignung der geplanten WEA:			
Die Standorteignung folgender WEA ist laut Aussage des Herstellers durch einen Vergleich mit den Auslegungslasten nachgewiesen.	1 - 20**		Kapitel 5.3.2
Standorteignung der weiteren zu betrachtenden	WEA:		
Die Standorteignung folgender WEA ist laut Aussage des Herstellers durch einen Vergleich mit den Auslegungslasten nachgewiesen.	21 - 23	( <u>***</u>	Kapitel 5.3.2

<sup>\*:</sup> Die getroffenen Aussagen gelten auch unter Berücksichtigung einer Fundamenterhöhung von 3m an den WEA 1 – 20. Dies wurde durch erneute Berechnungen überprüft.

<u>Hinweis:</u> Die WEA mit den Bezeichnungen WEA 11 bis WEA 18 sind Gegenstand des o.g. BBP und sind nicht Antragsgegenstand.

<sup>\*\*:</sup> Die für WEA 1 - 20 getroffenen Aussagen gelten, unter Berücksichtigung der in Kapitel 5.3.2 aufgeführten Einschränkung, auch für eine Entwurfslebensdauer von 25 Jahren.

# Prüfung Energieeffizienzgebot

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt "Energie sparsam und effizient verwendet wird". Es ist damit Teil der als Genehmigungsvoraussetzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG) einzuhaltenden Betreiberpflichten.

Im Rahmen der LAI- Vollzugshinweisen (Entwurf) vom 26.08.2019 wird empfohlen, die Prüfung, nur auf solche zu genehmigenden Anlagen anzuwenden, die im Anhang 7 als relevant gekennzeichnet sind.

Danach zählen Windkraftanlagen nach Nr. 1.6 der 4. BlmSchV nicht zu den relevanten Anlagen.

